

Satzung der Stadt Stendal über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserversorgung von Grundstücken
Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 2, 5, 15 und 21 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) v. 17. Mai 1990 (Gbl. I Nr. 28, S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30. Oktober 1992 GVOBl. LSA S. 756 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stendal am 16. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser.
- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgabe hat die Stadt die Stadtwerke – Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH – gegründet – im weiteren Stadtwerke genannt –, die für sie im Stadtgebiet die Wasserversorgungsanlagen planen, bauen, betreiben und unterhalten
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören
 - a) die zentralen Wassergewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungsanlagen,
 - b) das Frischwasserleitungsnetz und
 - c) die Hausanschlüsse (§ 7).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dringlich Berechtigte. Bei mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.
- (2) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einem Anschluß versehen werden.
- (3) Der Anschluß muß innerhalb der Frist von einem Monat, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, beantragt werden. Der Antrag ist bei den Stadtwerken zu stellen. Näheres regeln die allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke.

§ 3

Befreiung vom Anschlußzwang

- Auf Antrag kann die Stadt nach § 2 Abs. (1) Verpflichteten vom Anschlußzwang widerruflich ganz oder teilweise befreien, wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von der Verpflichtung zum Anschluß bei den Stadtwerken zu stellen.

§ 4

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

§ 5

Befreiung vom Benutzungszwang

Die Stadt kann auf Antrag widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn und soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

§ 6

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 7

Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderliche Anlagen nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfes,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadtwerken bestimmt.
- (4) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmer lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere des Undichtwerdens von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Stadtwerken unverzüglich anzuzelgen.

§ 8

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt oder die Stadtwerke können verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 9

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtung der Stadtwerke, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat der die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke oder einen behördlich zugelassenen Installateurbetrieb erfolgen. Die Stadt oder die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. -DIN-DVGW-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10

Inbetriebsetzung und Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadtwerke schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie hierzu verpflichtet.

§ 11

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers

- (1) Anlagen und Verbrauchereinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Stadtwerke oder Dritter sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchereinrichtungen sind den Stadtwerken mitzutellen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 12

Allgemeine Versorgungsbedingungen und Tarife

- (1) Die weiteren Einzelheiten der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage regeln die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen der Stadtwerke.
- (2) Die Entgelte für den Anschluß und die Benutzung regeln die allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung der Stadtwerke.

§ 13

Zutrittsrecht

Den Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke ist der Zutritt zu den Räumen und Meßeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen der Stadtwerke erforderlich ist. Die Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 14

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55, 56 und 109 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOGLSA) vom 19. Dezember 1991 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1992 (Nds. GVBl. Seite 139) ein Zwangsgeld bis zu 5000 DM angedroht oder festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 Abs. 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen läßt;
 - § 4 seinen Trinkwasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt;
 - § 7 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses sowie sonstige Störungen nicht unverzüglich den Stadtwerken mitteilt;
 - § 9 Abs. 2 die Anlage unter Verletzung der Vorschriften in dieser Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke sowie entgegen den anerkannten Regeln der Technik errichtet;
 - § 9 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht nach den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;
 - § 11 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, daß sie zu Störungen anderer Grundstückseigentümer, störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder der Stadtwerke oder Dritter sowie zu Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers führen.
 - § 11 Abs. 2 den Stadtwerken keine Mitteilung von Erweiterungen oder über die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen macht;
 - § 13 Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke nicht ungehindert Zutritt zu den Räumen und Meßeinrichtungen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Stendal, den 2. Dezember 1992

Gebhardt – Bürgermeister